

**III.  
Verfahren und Rechtsmittel**

**§ 12**

Entschädigungsverfahren

(1) Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde und der Höhe nach vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festzustellen.

(2) Dem Entschädigungsberechtigten ist über die Art und Höhe der Entschädigung ein Feststellungsbescheid zuzustellen.

**§ 13**

Entschädigungskommission

(1) Der Rat des Kreises bildet eine Entschädigungskommission unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen.

(2) Zur Kommission sollen Mitarbeiter der Fachorgane der örtlichen Räte, Vertreter der Kreditinstitute, Mitglieder der ständigen Kommissionen und ihrer Aktivist sowie andere Bürger gehören.

(3) Die Kommission hat den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu beraten.

(4) Den Entschädigungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, der Kommission ihre Meinung zu allen Feststellungen, die ihre Rechte betreffen, vorzutragen.

.....  
Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April  
neunzehnhundertsechzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. P i e c k

*Bei Trümmergrundstücken wird lediglich der Bodenwert entschädigt. Für das kriegszerstörte Grundstück wird eine Entschädigung nicht gezahlt. Da diese Grundstücke meistens mit im Verhältnis 1 : 1 umgewerteten Hypotheken belastet sind, deckt die bezahlte Entschädigung nicht einmal die Belastungen.*

**DOKUMENT 119**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Entschädigungsgesetz  
— Entschädigung von Trümmergrundstücken —**

vom 30. April 1960  
(GBl. I S. 336)

Aufgrund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung von Trümmergrundstücken folgendes bestimmt:

**§ 1**

Grundstücke, deren Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zerstört oder so erheblich geschädigt sind, daß die noch vorhandenen Gebäude- oder Anlagereste nicht mehr zu gewerblichen oder Wohnzwecken benutzt werden können oder eine Wiederherstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen sind, sind Trümmergrundstücke.

.....

**Zu § 1 des Gesetzes:**

**§ 3**

Entschädigungsberechtigte Eigentümer sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbengemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

**Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:**

**§ 4**

(1) Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf Entschädigung in Geld.

(2) Die Entschädigung ist nach dem bei einem Verkauf genehmigten ortsüblichen Kaufpreis für den Grund und Boden (Bodenwert) festzusetzen.

.....

Der Minister für Kultur

I. V. W e n d t

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

*Auch alle anderen Grundstücke, deren Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz erfolgt, werden im allgemeinen nur mit dem Bodenwert entschädigt. Der meist viel höhere wirtschaftliche Wert der Grundstücke wird nicht berücksichtigt.*

**DOKUMENT 120**

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zum Entschädigungsgesetz  
— Entschädigung von unbebauten und bebauten  
Grundstücken —**

vom 30. April 1960  
(GBl. I S. 338)

Aufgrund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung bei Inanspruchnahme von unbebauten und bebauten Grundstücken folgendes bestimmt:

**Zu § 1 des Gesetzes:**

**§ 1**

Entschädigungsberechtigt sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbengemeinschaften), deren in Anspruch genommene Grundstücke oder Gebäude in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

**Zu § 3 des Gesetzes:**

**§ 2**

(1) Die Entschädigung ist festzusetzen:

1. bei unbebauten nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem bei einem Verkauf genehmigten ortsüblichen Kaufpreis (Bodenwert);
2. bei Mietwohngrundstücken, gewerblich und gemischt genutzten Grundstücken unter Berücksichtigung des baulichen Gesamtzustandes, der Ertragslage und des Bodenwertes;
3. bei Grundstücken mit Eigenheim nach dem Sachwert;
4. bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem ortsüblichen Preis;
5. bei landwirtschaftlichen Betrieben für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude nach dem Sachwert, zuzüglich des auf der Grundlage des Hektarsatzes errechneten Bodenwertes.

(2) Bei Grundstücken nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist der Bodenwert nicht zu berücksichtigen, wenn nur das Gebäude in Anspruch genommen worden ist.

.....

**§ 18**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister der Finanzen

**R u m p f**